


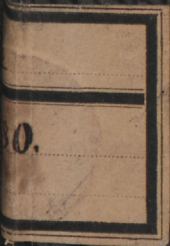
## Der Catholischen H: Fürsten und Stende Gravamina

[S.l.], 1619

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn777861216>

Druck Freier  Zugang





hoy. A-D (p. 248.) Fg.

56 b. 4.

Re - 4780.

~~Fg - 1404.~~



Der Catholischen H:  
Fürsten und Stende Gra-  
vamina.



ANNO  
1619.



О И П А  
1781



Summarischer Extract:

# Der Herren Fürsten

vnd Stende / Catholischer Religion Gravamina.

**A**lverdurchlauchtigster /c. Wie wohl wir Catholischen Fürsten vnd Stende / auch Landt gefessenen in Ober vnd Nieder Schlesien von der zeit an / das wir von den Augspurgischen Confessions verwandten / vor sich außgebrachten Majestätsbrieffs / mehr den vnzehliche beschwer / verfolge / eingrieff vnd verdrukung / so wider alles Natur vnd Bölcker recht gestrebet / empfinden / haben wir doch auff E. K. M: genädigste ermanung / alles vnd jedes viel lieber dulden / den E. K. M. bey dero hohem Käyserlichem Alter vnd oberhaufften Sorgen / mit vnserem klagen oberlauffen / oder aber den Augspurgischen Confessions vorwandten Fürsten

A. H. and

vnd Ständen einhigen anlaß einer weiß vorständig-  
 keit geben / sondern viel mehr Ihrer vnd Ihres Ma-  
 jestätbrieffs vertröstungen gemeß / dieser gewünschten  
 Zeit vnd Zweck's erwarten wollen / in deren wir Ca-  
 tholische / mit den Augspurgischen Confessions vor-  
 wandten / in gutter standthafftiger liebe / ruhe / freunt-  
 licher eynigung / vnd vortrefflichkeit bey einander Le-  
 ben vnd wohnen möchten / also das wir vns öffentlich  
 gegen ihnen erkläret: Wir möchten ihnen den Ma-  
 jestätbrieff allweil er vnserm gewissen / recht / vnd besitz  
 ohne Nachtheil / nit mißgönnen / möchten sich dessel-  
 ben *in suis limitibus* so wol gebrauchen / als wir vnse-  
 re / wohl hergebrachte Berechtigkeith / hirmit die wur-  
 zel vnd grundtvest aller eynigkeit / nemlichen die gleich-  
 heit / darauff den der Majestätbrieff gegründet / vnser  
 theils freyerlich möge erhalten werden. Wir haben  
 vnns auch nicht anfechten lassen / ob vnd wie ein jeder  
 Fürst vnd standt / in seiner Stadt vnd Landt / den Ma-  
 jestätbrieff / mit einführungen / einer oder der andern  
*Religion observiret*, vnd allein dahin geflossen / in vn-  
 sern *terminis* zu bleiben / die Augspurgischen Confessi-  
 ons vorwandten / in ihrem besitz / wie auch derselbe je  
 gewachsen / zulassen / viel rechtmässige An: vnd Zue-  
 sprüche / der eingezogenen Stiefften / Kirchen / Clöster  
 vnd

vnd geistlicher gütter halber / mit nachzutrachten / der zu vorsichtigen hoffnung / die Augspurgische Confessions verwandte / würden durch anreicherung vnserer gutwilligkeit desto leichter zu rück gedenccken / vñ gleichmäßigen willen vns erweisen / als vnser vnd ihre selbst eigene Vorfahren vorzeiten / da dieses Landt von keiner andern Religion / als der Catholischen gewust / ihren gewissens genossens mit ein vnd auffnehmen / an erzeigt / mit vnd neben ihnen nachmaln freundt- vnd friedtlich gelebet / durch Heurathen vnd Blutz verwechslung sich mit einander verbunden / einr den andern in dem seinen vngehindert gelassen / vielmehr befördert / geliebet / geduldet / geehret / vnd vor gut gehalten / das also ruhe vnd Friede im Lande / ein gesittsammes Regiment der Obrigkeit / frembden nationen ein gloriwüirdige verwunderung / vnd beyspiel der reinen Deutschen Erbarkeit hergebracht / vnd folgendts das ganze Landt / mit Ehr vnd Ruhmächtig gewachsen / vnd zugenommen.

Alldieweil aber wir nunmehr lauter vnd offenbar sehen / insonderheit aber aus denen E. K. May: zu den gehaltenen Fürstentagen Abgesandten zu rück ertheilten Abfertigungen / handtgreifflich vernemen müssen / das die vff wiederholete / vnd wider vns



Catholische Grauamina

aufgesprengte *Grauamina* zu keinem andern end ge-  
 schehen/ vnd angesehen/ auch bey Ewr Kayst: Mayst:  
 gesucht werden/ Alß das vns alle vnd jedende Frey-  
 heiten/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ welche durch ma-  
 nigfaltige Majestätbrieffe/ von vielen 100. Jahren  
 hero/ von hand zu hand/ in stetem besitz wol vnd auff-  
 recht an vns kommen/ obern hauffen geworffen/ das  
*merum Imperium* den Augspurgischen Confessions-  
 verwandten/ ober vns eingereumet/ der schutz von vn-  
 ser höchsten Obrigkeit/ ja die billigkeit selbst/ vnd  
*ipsa cognitio causa sacro sanctum Iustitiae solium*  
 gesperret/ alle vnd jedende Wohlthaten der heylsamen  
 göttlichen vnd Kayserlichen Gesetz/ Recht/ vnd Ord-  
 nungen/ durch den einzigen Majestätbrieff vmbge-  
 stossen/ das *uti possidetis* nur auff ein theil gezogen/ die  
 liebe Gleichheit/ vnd die darauff einig bestehende ein-  
 trächtigkeit vorgeblich für geschähet/ darunter aber  
 wir Catholischen allgemachen außgerottet/ vnd  
 nachmaln ganz vertilget werden möchten. Diesem  
 nach so werden. E. Kay. May: vnns aller gnedigst  
 nicht vordencken/ das wir nunmehr auch zusamen-  
 treten/ bey dero hohen Mayst: unsere Nottdringen-  
 de beschwer ablegen/ vnd dar auff E. Kay: Mayest:  
 vmb gerechtes Kayserliches einsehen vnd abhelfung  
 wel-

welches sie vns von tragendem hohen Ampts wegen  
zu thun schuldig/ aller gnedigst anzuruffen.

Anfangs vnd fürs Erste: Ziehen die Augspur-  
gische Confessions vorwandten/ vnserer Vnterthanen  
an sich/ geben ihnen Gebot vnd Verbott / ja fug vnd  
recht ihren Obrigkeiten grundt vnd bodem einmeh-  
tig einzunehmen/ neue vngewahrliche *fabricas* auff  
zurichten/ bitten ihnen hülff vnd hand darzu an/ brin-  
gen endlich daß Vöcklein in einem solchen Irzfall/ dz  
sie in den Gedanken versencket werden/ samb sie Ih-  
rer Obrigkeit keinen *respect* noch Gehorsam zu leisten  
schuldig / sondern sich auff Fürsten vnd Stände/ zc.  
denen doch einzige *Iurisdiction*, ober einen oder den  
andern standt nit zustehet / zu ziehen vnd zuberuffen  
vermeinen.

Dannhero fürs Andere erfolget/ das wir Ca-  
tholischen von vnsern selbst eigenen Vnterthanen nit  
alleine vor ächtlich gehalten/ sondern auch mit *tumult*  
Auffstandt vnd *Rebellion*, bedrewet werden / Wann  
wir vnserer Bürger oder Vnterthanen/ wegen began-  
gener Missethat zur straffe beruffen/ wird vns dersel-  
bige allein nicht/ sondern mit hellem gerottirtem hauf-  
fen gestellet/ offtmals aus der *Iustitie* handen hinweg  
gerißen/ vnd müssen die grösten Laster mit der Religi-  
on

on bemäntelt vnd beschützet werden. Erhebt sich et-  
 wan ein Zank / zwischen einem Catholischen vnd un-  
 Catholischen / wird die Justitz nit an gehörigen Ort-  
 ten gesucht / sondern bey dem Ausschus / vnd mus bald  
 mit des Pöbels auffruhr gedräwet werden. Es wil  
 in Übung gebracht werden / wann ein Catholische Ob-  
 rigkeit von seinen Eltern / Stadt vnd Landt / Gütter  
 erbet / oder sonsten erkauffet / das die Vnterthanen der  
 Herrschafft ihres willens / newe Articul vnd beschwer-  
 liche *conditiones* fürs schreiben / worauff sie vnd ander  
 gestalt nicht / die Pflicht vnd Gehorsam leisten wol-  
 len ; Begehret also jedes Markt vnd Dörfflein *re-  
 spectui* der Catholischen Obrigkeit *concurrentem  
 Iurisdictionem* vund gar ein besondere *Rempubl:* im  
 Lande auffzurichten / da auch das wenigste wiedrige  
 Muge auff die Sreveler geworffen wird / muß baldt  
 auff den mantel der *Religion* an die Fürsten vnd stän-  
 de mit klagen / omb schütz vnd schirm zu geehet werden /  
 da doch die Catholischen leyden vnd zu sehen müssen /  
 wann eine Vncatholische Obrigkeit / Catholische gü-  
 ter vnd Kirchenlehn an sich bringet / das also baldt die  
*Reformationes* an Kirch / Priester vnd Vnterthanen /  
 des alten vorwähren besitzes vngachtet / für genom-  
 men vnd fortgestellet werden. Wan die Catholische  
 Obrig-

Obrigkeit wegen vorwirdter Erbpflcht vngheorsams/ vnd anderer groben verwicklungen / die Vnterthanen gestraffet / oder auff grundt vnd bodem / ihrer wiederseßligkeit wegen nicht wollen geduldet werden / muß die Herrschafft auff ein einfaches angeben also bald verdammet / vngrundes Tyrannen / zerstörere des allgemeinen Friedenstandes bezüchtigt / vnd den Vnterthanen derogleichen schrifftten / sich in Bier vnnnd Brandtweinhäusern / damit herum zue tragen / in die handt gegeben werden. Was nun dieses für gutte Policy vnd für ein Herz / zwischen Herren vnnnd Vnterthanen machet / ist leicht zuermessen. Die Catholischen Priester werden von den Vnterthanen oberfallen / als Schelmen vnd Schecher / mit ketten gebunden / geschleppt / versaget / die kirchen mit gewalt eingenommen / die H. Sacramenta vervnhehret / darwider aber keine billigkeit verfangen wil.

In theils Städten verwidert vnd benimpt man der Geisligkeit ihren gebührenden Zustand / verschimpffet vnd verfolget dieselbigen / vnd seind fast nicht mehr der Geisligkeit die offene Pässe durch Städte vnnnd Dörffer / welche sonsten Juden vnd Heyden frey gelassen werden / so sicher / das sie ohne schandliche ver-spottung / auch vielmahl gefahr ihres Leibes vnd Le-

B bens

bens/hindurch kommen mögen. Wann das Hoch-  
 würdige Sacrament des Altars/ mit gebührender  
 Andacht in den Kirchen erhaben wird/ befinden sich  
 Leute/ so mit allein öffentlich **G**ott lästern/ höhnen  
 vnd lachen/ sondern auch in den Kelch hinein werffen/  
 die Geistlichen schlagen vnd beschädigen dürfen / die  
 Kirchthüren zu brechen vnd auff zulauffen/die Obrig-  
 keiten/ mit schmach vnd schandt reden öffentlich anzut-  
 tasten/vnd andern eigenen willen zuvergraben/bri-iget  
 keinem onecatholischen einzige busse. Es wird auch ei-  
 nem mutwilligen Freveler / vmb der Religion willen/  
 offters mehr geglaubet/ bekömpft auch eher gehört/ als  
 die Obrigkeit selbst. Die vorlauffene / leichtfertige/  
 an **G**ott vnd ihren gewissen mäineidige Ordens  
 Personen/so in den Stifften vnd Klöstern das ihrige  
 mit unfugfamen vnrecht hinderlistig vorwendet/wen  
 sie sich zu der Augspurgischen Lehre / vmb besser sich-  
 erheit wegen erleuchtet/ bekennen/werden nicht allein  
 mit freuden angenommen / sondern auch so weit ge-  
 schützet/ vnd beschirmet/das die armen Stieffter vnd  
 Glöster / einzige rechtliche *restitution*, nach billigkeit  
 nicht erlangen/sondern die vnbilliche vorsch vwendung/  
 darauff die *fundatoren* schweren fluch / das Recht a-  
 ber schleimige *Expedition, Execution* vnd Straffen  
 ge=

gesetzt / mit grausamen erzernis vieler gutthertigen  
 Gemütter verschmirgen / vnd entrachen müssen. Kan  
 also kein Stiffte noch Beisitzigkeit vnder den Augspur-  
 gischen *Confession* vortwanden Obrigkeit *territoria*  
 gelegen zu gebührender Klosterzucht / straff / oder *re-*  
*formation* nicht woll gebracht werden. Den Vnter-  
 thanen wil von der Augspurgischen *Confession* vor-  
 wandten Obrigkeit gewehret werden / bey dem allge-  
 meinen / vnd von viel 100. Jahren hero frey *exercir-*  
*ten* Bischofflichen *Consistorio* in gewissens vnd geist-  
 lichen zufällen / das Canonische Rechte nicht zu schöpf-  
 fen / sonderlich aber in Ehesachen / vnd verbotenen  
*gradibus* sich erkennen zu lassen.

Es vnterstehen sich auch gar *privat* vom Adel /  
 wann irgende ihrer Vnterthanen söhne / aus anleit-  
 tung des Allerhöchsten den Catholischen Priester-  
 standt an sich nehmen / ja die gleich in Bischofflichen  
*alumnatu* zum studiren vnd Priesterschaft kommen /  
 dermassen mit vnbillicher dienstbarkeit zu bedrängen /  
 das deroselben Eltern / so lange gesteckt / gepfleckt / in  
 bürgen hände verfasst werden / bis sich ihre geistliche  
 Söhne / als andere dienstbare pflugs *mancipia* gestel-  
 len / nachmals plaget vnd zwingt man sie / der Cleri-  
 sey vnverschonet / mit vnchristlichem / vnshimpfflich-

en Gefängnis/von dem Catholischen Glauben abzu-  
 stehen/ vnd ihren beruff zu vorläugnen: Welches den  
 aller welt Policeny/ zu geschweigen des Priesterlichen  
 standes/ der freyen Kunst/ vnd der gewissen zu vorlässi-  
 gen Freyheit/ stracks zu wieder lauffen thut / es wird  
 auch derogleichen Gewissens zwang / von keiner Ca-  
 tholischen Obrigkeit ja im Landt Schlesien/ verhof-  
 fentlich niemaln erhört worden seyn.

Der Vncatholischen Obrigkeit Vnterthanen  
 halten ihres gefallen ihre ordentliche/ heimliche/ vnd  
 aller recht verbottene *Conventicula* vnd *Conversati-  
 ones*. vnd wird vnterm schein der *Religion* wider Gott  
 die Erbarkeit/ vnd Obrigkeit viel vbel vnd Laster-  
 hafftiges gestiftet: Man bindet vnd einiget sich wi-  
 der die Catholischen öffentlich/ vnd die Catholischen  
 sollen niemandt ihre noth klagen. Es kan kein Pan-  
 cket oder Zusammenkunfft im Lande vollbracht wer-  
 den / man poltert/ pochet/ vnd dretwet den Papisten /  
 die Hälse enstwey zu schlagen / die Gütter ein zuneh-  
 men/ vnd aus dem Lande zu jagen.

Es gehet kein Fürstentag fürüber/ die Catholische  
 müssen öffentliche *Pacete invecativen*, oder wol gan-  
 ze *Apologias* wieder sich hören/ das ihnen an Ehre /  
 Erbarkeit/ vnd Gewissen/ weniger oder nichts gela-  
 sen

fen wirdt: Was auch von *particular* unvorhältnis einer oder der andern Person auffgerafft werden kan/ das zeucht man *in uniuersum* an / beschreibet / vnd theilhet damit alle Catholischen/ (vollendt vnd auff einmahl) vnd ist das vnaußhörende geschrey vñ *gravamen*, das der Vorzug die Catholischen vollent vnd auff einmal zu vortilgen zu lang werden wolte / das zu letzt der gemeine Mann/ aus der gleichen angefaßten vorbildungen/ mit Todes begierigem grimmigem Gemüte/ gegen den Catholischen auffgemunert vnd angezündet/ nit allein kein glauben vnd vortrauen / sondern auch gar des Tages liecht/ Erdt / noch Luft/ den Catholischen nicht vergönnen thut.

Auff allgemeinen Fürsientagen/ so von E. Käys: May: den gehorsamen Fürsten vnd Stenden / ohne vnterscheid der Religion / durch das Oberampt außschreiben lassen/ heist man vns Catholische Fürsten vnd Stende / mit höchster vorkläinerung vnd Mißbrauchs des Orts / da die *Consilia* allgemein sein sollen / auffstehen vnd entweichen: In allgemeinen Absendungen / thut man vns gemeintiglich außschliessen / was auch gleich irgendt wider vns / vnd vnser Religion selbst / bey dem Käyserlichen Hoffe / durch Absendungen *sollicitiret*, müssen wir Catholischen



lischen Stände/ mit *contribuiren*. Es wil auffkom-  
men/ ehe den man *ad vota* kombt/ das man den Ca-  
tholischen zumittet/ entweder von den *consilijis* aus-  
zubleiben/ oder aber in die *pluralitatem votorum* zu-  
*compromittiren* alles wieder das alte herkommen/  
*Et contra libertatem suffragiorum*. Es wird auch  
diese newigkeit eingeführet/ das man in sachen dem  
allgemeinen Nutz vnd schaden/ auch E. K.äy. May-  
Hoheit vnd *Reputation* betreffent/ zu ober einstim-  
mung der Catholischen/ die *Vota* nach anzahl der  
Fürstlichen Häupter/ nit aber der Fürstenthümer zu-  
raiten angefangen.

Man schleußt hinder rucks der Catholischen/ An-  
lag vnd Steuer wird gegeben/ vnd der Catholischen  
Vnterthanen mit gewalt darein gezwungen/ Volk  
wird geworben/ Landesbereitschafftten angestellet/  
zur *Defension* vnd sicherheit des Vatterlandes/ vnd  
Landesgränzen/ dabey wir Catholischen/ als trewe  
*Patrioten* das vnser treulich thuen/ mit heben vnd  
legen/ schwere Durchzüge/ Einquartirung/ Muste-  
rungen der Soldaten/ mit vnserm höchsten schaden  
ertragen/ Vnd die Augspurgischen *Confessions* vor-  
wandten/ schicken solches aus dem Lande/ vnd ge-  
brauchen es zu Außländischen hülffen/ vnd gar nicht

zu dem Ende/ war zu es in gesamb geordnet / bestellet  
vnd beschloffen/ das zu befohren/ das wann bey so be-  
schaffenen dingen/des Vaterlandes Volck vnd kref-  
ten aus dem Lande geschickt / wir von den Benacht-  
barten/ in massen sich dan der König in Polen durch  
ein weit vmb sich greiffendes schreiben vorlauten las-  
sen / blözlischen vberfallen / vnd einer neben dem an-  
dern/ so übrig sein möchten/ in frembder Potentaten  
hände vnd dienstbarkeit/ neben vnserm Landt/Leut /  
vnd Gütter / jämmerlichen gerathen müssen.

Ob auch wir Catholischen/ dergleichen vor au-  
gen schwebende Noth vnd gefahr / als welche mehrer  
theils gegen Polen angränzen/ vnd gleich im ersten  
rachen/ vnd anlauff stehen/ von Ehr/ gewissens vnd  
allgemeinen nutzes wegen/ mit einföhrung kläglicher  
gedachter zufälle/ so von dannen hero vns / vnser  
Vorfahren vnd vaterlandt betroffen/ treflich/ auff-  
reht / vnd wolmeinendt erinnern/ so wil ich doch sol-  
ches von manchem/ so sich vmb des Vaterlandts vor-  
terb wenig bekümmern/ auch nit wissen wollen / was  
vnersteigenliche Gewalt/ Elendt vnd Trübsal vber  
vns schweben/ vnd leicht angeregter massen schröck-  
lich außschlagen möchten/ nicht alleine erwogen/son-  
dern auch wol außgehönt/ außgelacht/ vnd offters  
mit

mit vngestümmen Wortten angetast werden / wehre zu wünschen / das manche den eigen Nutz mit dem allgemeinen besten / gegen einander hielten / vnd so leicht ein Vbel ab / als zu werden köndten / wolten wir vnns auch ruhiger dabey befinden / vnd leicht zu frieden stellen.

Es wird begehret / das sich E. Kån: Mayst: resolviren sollen / der Catholischen rechtmessigen bericht / mit einzuziehen / glauben zuzumessen / weiliger derselben beschwerden abzuheiffen. Ob vns auch vntter dem schein der Religion was widerrechtliches / von dem Vncatholischen begegnete sollen / E. Kån: May: weder zue *inquiriren*, nach zu vrtheile / viel minder den Catholischen in billichen sachen den rücken zu halten macht haben / weil angezogen werden wil / sambt sich E. Kay: Mayst: dessen allen in dem Majestätbrieff vorziehen vnd begeben / das sonsten wider Vernunfft / eigenen anleitungen / Göttlichen Christlichen / ja gar wieder des Heydnischen. Rechts laufft / *ante justificationem facti, ex quo jusoritur ad executionem* zu greiffen / oder das Richterliche Ambt anzufangen. Es wollen auch die Augspurgischen Confessions verwandten / den Majestätbrieff so weit *dilatiren*, das sie selbstn Richter vnd Partten zugleich sey / vnd den

Ne

Religionsfrieden in einen solchen Verstandt bringen  
 vnd rauchen/ das sie bis zum ensersten verdruckt/ mit  
 den Catholischen *ab executione*, vnd ohne vorgehen-  
 de rechtliche erkendnis ihres willens vnd lüßens vmb-  
 gehen vnd gebähren möchten. Ewre Käy: Mäy:st:  
 Hauptleute/ vnd veraidete diener so Catholisch/ wer-  
 den mit der Fürsten vnd Stände befehllichen hart be-  
 drenget vnd bedräwet/ auch sol E. Käy: Mäy: dero-  
 selben pflicht schuldigen redlichen *rationen* kein traw-  
 en noch glauben zu geben/ noch weniger in dero eige-  
 nen Cammer güttern das Laster der beklidigten ho-  
 hen Mäyest: gegen den Vncatholischen vnterthanen  
 zu straffen befügt seyn. Dem Bischoff zu Breslaw  
 wil nicht allein die gebührende *precedents* abgestriekt  
 sondern auch der *loci ordinariatus* abgeschnitten wer-  
 den/ da doch der König in Polen/ in einem gutten teil  
 seines Königreichs des Bischoffs zu Breslaw *loci or-  
 dinarium*, wegen der vhralten Kirchen *privilegien*  
 vnd einigung erkennen vnd dulden thut. So sind ja  
*Individua* vnd *Correlativa* ein Bischoff vnd *loci Or-  
 dinarius*. Weil dann die Schlesiße *Diocesis* balde  
 zum anfang/ des erkandten vnd angenommenen Chri-  
 stenthumbs/ keinem andern *loci ordinario*/ als dem  
 Bischoff zu Breslaw zuegeheylet/ auch bis hero in  
 E. f. d.

stäter *observant* z erhalten worden / wirdt darvor ge-  
 halten / wie sich kein Fürst seines Fürstenthumbs vnd  
*Jurisdiction* einsetzen lesset / also auch der Bischoff zue  
 Breslaw / von seinem Vhralten vnd wollgegründe-  
 ten *loci ordinariatum* in Schlesien nicht werden kön-  
 nen genommen werden. Vber dieses wissen wir  
 Bischoffe vnd Capitteln zue Breslaw nicht / wie es  
 die vorhergehende Bischoffe zue Breslaw / die da bey  
 Krieg vnd Friedens zeitten / mit darstreckung Ihrer  
 eusersten trew vermöglichen Kräfte / vnd vnver-  
 spartten eigenen schweren vnkosten / ohne einiges des  
 Landes entgelt zu förderst E. Kån: Mån: vorfordern  
 Königen zu Böhmen / dann diesem allgemeinen Bat-  
 terlandt / in tragendem Oberampt / viel lange Jahr  
 nützliche vnd ersprußliche Mühe / waltungen trewli-  
 chen angewendet / numehr dieses verschuldet / verschü-  
 tet / vnd verdienet haben sollen / das ihre nachkommen /  
 die doch die ersten vnd fürnehmsten Stände / des Lan-  
 des *representiren* von dem Oberampt / als ob sie hier-  
 zu weniger als andere *qualificiret*, durch eine abson-  
 derliche außgebracht *Concession* verstoßen / vnd aus-  
 geschlossen / darneben vns *Capitularen* der Hauptkir-  
 chen / die freye Wahl eines Bischoffs geeignet / vnd  
 verschrenckt werden wollen. Hierüber wollen wir  
 alle

alle/ Rechtß Lehrer vnd Friedliebende *Judicia* angeruffen/ vnd ons ihrem vrtheil vnterworffen haben/ was wir ons Bischoff vnd Capitel zu Breslaw ausverogleichen vngüttlichen vorgrieffen vnd verfolgen vor ein vertrauensschöpffen? Wie wir diß für eine Religions vnd nicht vielmehr für eine handgreiffliche *Juris diction* sache vnd begehren/ zue vnsernsondernt verdruck ansehen sollen/ vnd die angezogene *Concession*/ ons in beyden puncten/ *tanquam res inter alios acta* binden/ oder vnser woher gebracht vnd redlich erworbenen ansehnlichen *immuniteten*, auff einfaches ausbringen/ ons zum wenigsten berühren/ zue geschweigen/ entsetzen könne oder möge? Dannenhero nicht zu fragen/warumb vor diesem zwischen dem Catholischen vnd Augspurgischen *Confessions* verwandten/ bessere eynigkeit / Liebe vnd vortrauen erhalten worden/ sintemal solche übel vorschmerzliche/ vnd zur Eynigkeit vnd dienende eingrieffe / wenn eine handt der andern einbrechen wil/ auch wol diejenigen/ so die natur vnd geblüt/gar in brüderlicher Liebe vnd verbündnis zusammen gefasset/ gewaltsam von einander zue brechen / vnd zutrennen pflügen/ die Herren Fürsten vnd Stende/ Augspurgischen *Confession* / setzen sich nur auff dero löblichen Vorfahren fußstapffen/ lassen

C ij.

vns

uns Catholische an vnserm Geist: vnd Weltlichen  
 Recht vnd gerechtigkeit / so wenig als sie von vnns ley-  
 den wollen / vnde gradiret vnd vngeschmälert? Wir  
 wollen ihnen sambt vns nicht allein / wie vor alters ge-  
 wesen gleichmässiges / sondern wol weit ein mehrers /  
 bestendigers vortrawen / glückselige vnd güldene Zeit /  
 vnd friedliche Ennigung vorheischen.

So wil auch für ein *Gravamen* angezogen wer-  
 den / das die Catholischen Fürsten vnd Stende / ihnen  
 nicht wollen maß vnd ordnung geben / wie vnd mit  
 wasß von Bürgern vnd Vnterthanen sie ire Ambter /  
 Stadt vnd Rathßstellen besetzen sollen / da doch kei-  
 nem *privat* vom Adel für geschrieben werden kan / wen  
 er zum Vnterthanen auffnehmen wolle oder nicht / den  
 die der Obrigkeit grund vnd bodem genießen wollen /  
 ist billich / das sie sich auch der pflicht vnd gehorsams /  
 gegen deroselbten verhalten / vnd niemandt ist schuldig  
 auff vnruh vnd vntwiderseßlichkeit / auffrührische Vn-  
 terthanen zgedulden. So sehen wir nicht was die  
 Catholischen in den Schlesißen Städten / vnter den  
 Augspurgischen Confessions verwandten Obrigkeit  
 vor einen standt haben / man muß gar fleißig suchen /  
 ehe dann man in den Vncatholischen städten / zwen o-  
 der drey Catholische Bürger / auch wol Landtsassen  
 vn-

unter den Fürsten finden möchte / welche auch alleine nicht auffkommen können / sondern dermassen drangfall erdulden müssen / das andere / sich unter der gleichen Obrigkeiten / nieder zu lassen nicht begehren. Ob auch irgendt ein Catholischer / in den Bucatholischen Städten / da gleich die Catholischen Kirchen vnd Priester schafft sein / nach gottes willen / in gesiegener Chur vnd vnter der *Medicorum* handen Todes abweichet / wird dem verbliebenen Christlichen Körper nicht allein das Priesterliche geleyte durch die Städte / sondern gar über pässe / vñ außserhalb entlegen brücken Christlichen brauch nach nicht vorgönet / müssen bey Nachtllicher weite in die Kirchen abgetragen / vnd folgendts hernach geführet werden.

Der Neid vnd Haß wider die Catholische / hat so hoch über handt genomen / das keine Catholische person / sie sey auch von den höchsten *qualiteten* vnd vverhältnüs / zu einigem Ambt oder dienst erhaben werde / da doch wir Catholische Fürsten vnd Stende / das mehrer theil vnserer Rätthe vnd Hauptmanschaften mit Angspurgischen *Confessions* verwandten / ohne einziges Mißtrauen vnd bedencken bestellen.

Vber dieses alles so wil der Majestätbrieff so weit gestreckt vnd gedehnet werden / das dadurch nicht al-



sein die *Iura Patronatus*, sondern auch alle vñnd jede  
*privilegia* vñnd zuvor erlangte Majestäten/befreyun-  
 gen/ vñnd begnadungen/ recht/ Regal vñnd Berechtig-  
 keiten/ Rechtsvorwährte besitze/ ja alle beschriebene /  
 Känserliche vñnd biß anhero übliche Christenrechte den  
 Catholischen sollen verkehret/ benommen vñnd auffge-  
 haben worden seyn/ also das solche nur vor *colores* vñ  
 vnkräfttige getödtete fürwendungen wollen genehmet  
 vñnd angezogen werden. Nun bedarff solche vnabil-  
 liche vñnd wider alle vernunfft vñgleich gefasste mei-  
 nung/ keiner so gegen außführung gar nicht/ sondern  
 es ist weltkündig/ das die alten *privilegia* so den rech-  
 ten vorwärten besitz mit sich haben / von einer Ma-  
 jestät zur andern befestiget/ vñnd mit der billigkeit selb-  
 sten beraubet/ *neg. à summo principe* zu geschweigen /  
*jure tertij* & *novi quidem*, können noch mögen im we-  
 nigsten verletzet werden. Vñnd ist leichter vñnd sicher  
 Schlösser mit ihrer gründen fortsetzen/ den Landt vñnd  
 Leuthe von ihren vhralten/ wollerworbenen vñnd red-  
 lich an sich gebrachten ordnungen vñnd verfassungen  
 zu nehmen/ ob nun solche gestalt/ vñnd newes/ vñnd in-  
 rechten vñngegründetes *uti possidetis* in den Majestä-  
 brieff/ der sonsten/ wie er die Catholischen nicht ange-  
 het/ also auch dieselbigen im wenigsten nicht binden-  
 thut.

Thut/ zuvorstehen? Ob das die heilige Liebe des Ne-  
 chsten sey/ was ein theil ihm nicht gethan haben wol-  
 te/ das es dem andern macht anzufügen habe? Ob dz  
 die *causa impulsiva* des Majestätbrieffs/ vmb bey der  
 Religions verwandten/ gleich durchgehenden Ruhe-  
 standes sey/ wem ein theil Part vnd Richter zugleich  
 zusehn/ vnd das andere seines gefallens zuverdrucken  
 verstatet werden sol? Ob dieses ein weg zu der *final*  
*intention* Friedt vnd Einigkeit zuerhalten sey / wenn  
 einem theyl/ Part vnd Richter zugleich sehn / vnd des  
 andern Berechtigkeiten seines beliebens abzuweltigen  
 frey gelassen werden sollte? Können wir vnser theils  
 nicht vorstehen/ lassen derowegen E. Kån: Majest:  
 vnd die ganz erbare Welt aus dem nechst hiero der  
 Fürsten vnd Stend Augspurgischer Confession / bey  
 Kån: Majestät eingebrachten schrifft vnd begehren  
 erkennen/ wie man mit vns Catholischen vmbgangen  
 zu was ende es ziele/ vnd ob nit alles dahin gesehen /  
 daß E. Kån: Mayst: sich aller billichen außspendun-  
 gen der heilsamen Gerechtigkeit / gegen den Catho-  
 lischen verzeihen / ihnen alle Majestäten vnd Frey-  
 heiten benehmen / den Augspurgischen Confessions  
 vorwandten / mit aller *Superioritet*, vnter die Füße  
 werffen/ vnd entlich zusehen sollen/ wie der Gast den  
 Wirth

Wirth verjagen / vnd das geringe häufflein der Ca-  
 tholischen zue entlichem vntergang gestürbet werden  
 solle. Also das auff diese vnd keine andere weise / wil-  
 man den obberührten *Gravaminibus* zue grunde ab-  
 geholffen haben / wie E. Kay: Mayst: vnns Catholt-  
 schen des vnfrigen entsetzen / vnd dem andern Theyl /  
 mit aller Geist: vnnd Weltlichen *Iuris diction* einren-  
 men / welches vns den nicht wenig schmerztlichen vor-  
 kömbt / das wir mit Gott bezeugen können das wir  
 vns jederzeit / in vnd mit den vnfrigen / warzu wir be-  
 rechtiget / einig vnd allein gehalten / vnd begnügen las-  
 sen / vnd den Augspurgischen *Confessions* verwandten  
 in ihren befugnüssen / städten / Fürstern hümern / Her-  
 schafften / den wenigsten eintrag oder zerrüttigkeit ein-  
 zuwerffen / vns nicht in die gedanken kommen lassen /  
 da vns dann / wann wir ihnen deutsch vnd auffrecht  
 nicht getrawet hetter / oder aber neben ihnen trewlich  
 vnd einig zu leben / zu heben vnd zu legen nicht gemei-  
 net gewesen / ihrem Exempel nach / wol hätten Mittel  
 vermögen mögen / *Uniones* vnd verbündnüs mit Kö-  
 nigreichen / vnd Landen vnser Religion zustiften vnd  
 auffzurichten. Wir haben aber jederzeit dar auff ge-  
 zieleet / vnd vns dar auff beflissen / das wir mehr zu frie-  
 de / liebe / glimpff vnd guttem vorirawen vnd vorneh-  
 men

men/ Ursach geben / den etwan einzigen Anlaß oder  
Argwohn eines Mißtrauens vnd trennung / so der  
Deutsch an Erbarkeit zu wider lauffen solte zu erwe-  
cken.

Wann dan Allergnädigster Kayser/ König vnd  
Herr / E. Röm. Kayf. Mayst. aus ob angezogener  
vnserm höchsten bedrengnissen vnd rechtmässigen be-  
schwerden / so vns von Augspurgischen *Confessions*  
verwandten/ an Ehr/ Gewissen/ Recht vnd Berech-  
tigkeiten/ zuletzt Haab vnd Güter/ zur höchsten vn-  
schuld vnd vngedult/ angethan werden wollen / vn-  
sere vnerträgliche Noth/ vnd euserste Angelegenheit  
vernommen/ vns so wol als die Augspurgischen Con-  
fessions vorwandten/ bey dem Vnsrigen zuerhalten /  
mit Kayf. vnd Königl. wortten/ tetor versprochen/ da-  
rauff auch wir die schuldigste flicht vñ gehorsam E.  
Kayf. Mayst. erstattet auch aller welt Potentaten /  
Scepter vnd Kron zu gerechtfamer gleichheit / die  
gleichheit aber zu beständigem Friede vnd Vollstandt  
der Menschen/ von Gott gerichtet vnd außgesetzt.  
Als bitten E. Kayf. Mayst. wir aller vnterthänigst/  
dieselbe geruhen vnd wollen diesen vnd andern / so wir  
geliebter kürze halben allhier mit fleiß vmbgangen //  
vnsern hochdrangsaligen *Gravaminibus*, in Kayserl.  
D vnd

vnd Königl: gnaden/ Allergnedigst abzuhelffen/ wel-  
 ches dan geschehen wird/ wan E. Kayf: Mayest: vns  
 bey vnsern wohl hergebrachten Geistlichen vnd Welt-  
 lichem Recht/ Freyheit vnd Gerechtigkeit erhalten/  
 die Augspurgische *Confessions* verwandten/ auff das  
 von ihnen *allegierte* vnd heylsame *uti possidetis* so ei-  
 ne grundtfest aller Friedtfertigkeit ist auweisen/ gleich  
 vnd recht zwischē beyden Religions vorwandten schüt-  
 zen/ vnd die schädlichen eingriffe / als ein wurffel al-  
 ler Mißhelligkeit / vermöge des H. Röm: Reichsre-  
 ligions frieden abschaffen werden / vns hier auff aller  
 vnterthänigst getrösten dörffen / sintemal wir nichts  
 irriges/ noch jemanden nachtheiliges / sondern allein  
 beyden vnserigen vngewret / zuvorbleibe. begehren /  
 auch im wenigsten nicht trachten/ durch verkürzung  
 vnserer Nehesten/ vns von E. Kayf: Mayst: begnaden  
 zulassen/ sondern allein dahin sinnen/ zielen vnd wün-  
 schen/ dz durch gleichmäßige gedanken der Augspur-  
 gischen *Confessions* vorwandten/ wir sambt ihnen in  
 standthaffter Liebe/ einträchtigkeit erbarm Teutsch-  
 en herzen vnd vornehmen/ bey einander wohnen/ ein-  
 theil das ander im wenigsten nit bedrängen noch *tun-  
 biren*. sondern jedes beydeme/ wie es hergebracht / von  
 dem andern vnangefochten seyn vnd bleiben mögen.  
 Erw

Ewr Kays. Mayst: werden vnd wollen/die alte zim-  
liche verstoffene gewünschte zeit/vnnd vererwit. fete/  
mit gleich gehaltenem Schutz vnd Berechtigkei zwi-  
schen beyder Religions verwandten/stifften/pflanz-  
en/vnd zu erpriestlicher erauickung dieses Vaterlan-  
des/wie es vor alters gewesen/in vngleichheit der Re-  
ligio./ gleiche gemüetter gegeneinander/darzu wir vn-  
fers thils/jederzeit geneigt gewesen/ *é post liminio* wi-  
derumb glücklich einführen vnd verfassen.

Das gereichet Ewr Kays. Mayst: bey  
GOTT vnd der ganzen Christenheit zue  
Kays. Rulim / vnnd friedtlichem  
Regiment / diesem Vaterlande zue gedeu-  
lichem auffnehmen / vnd wir wollen solch-  
es omb E. Kays. Mayest: mit darstreck-  
ung Leib, Ehr/ Guts vnd Bluts / nach eu-  
sersten kräftten / vnnd vermögen zue ver-  
schulden / vnnd omb deroselben langes Le-  
ben Kays. vnd Königl: Bollstandt / gegen  
GOTT zu vorbitten / begierig seyn / vns hier  
bey

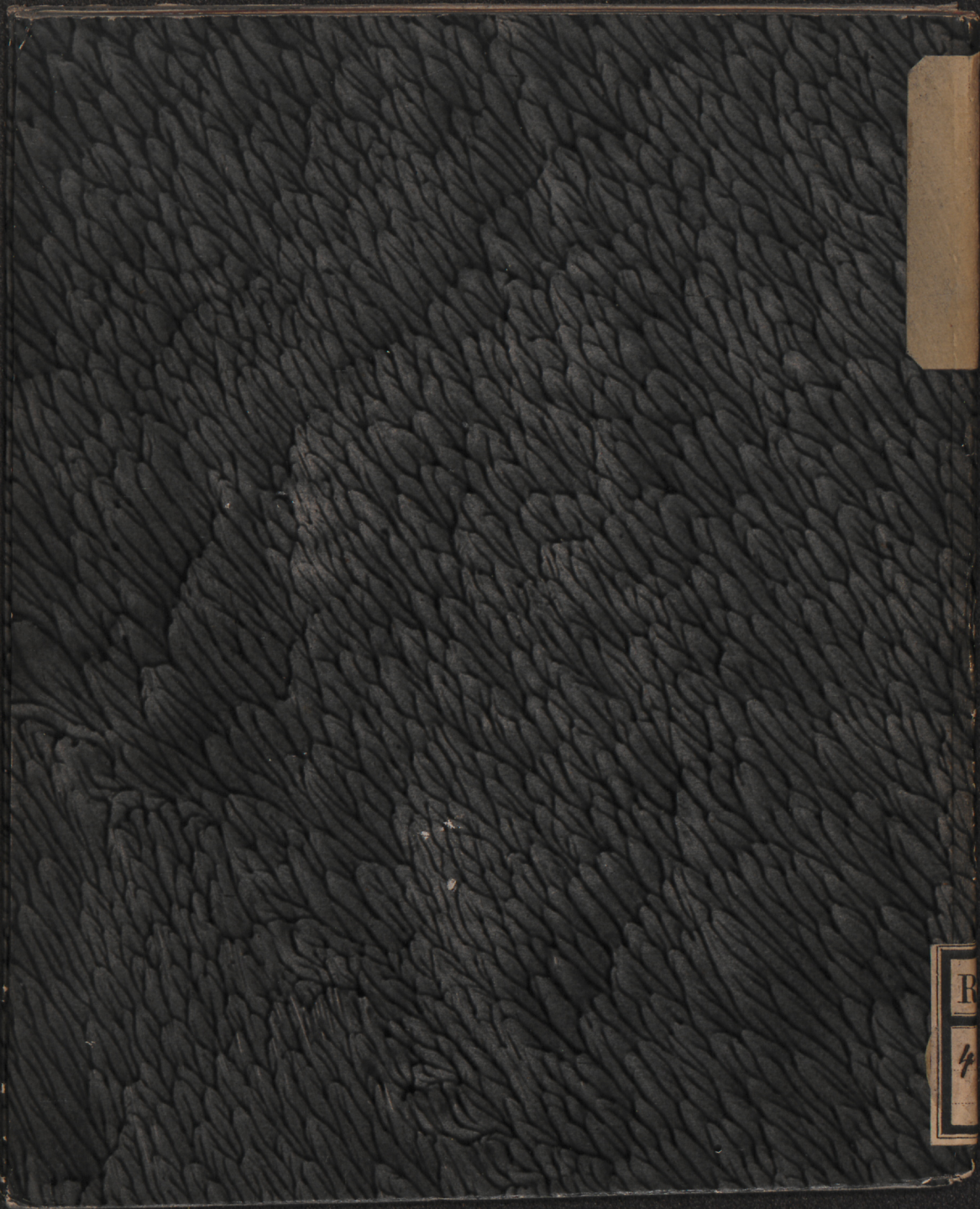
Catholische Graamina:

bey zue E. Kayf. vnnnd Königl: Mayest: /  
Kayf. vnnnd Königl: Gnaden / heilsamer  
Gerechtigkeit vnd gewehrlicher Re-  
solution / aller Vnterthä-  
nigst empfeh-  
lende.



Mr. Keppien,  
Buchbinder  
in  
ROSTOCK  
bey der Marien-Kirche.





Der H. Fürsten vnd Stände

alle/ Rechts/Lehrer vnd Friedliebende  
ruffen/ vnd ons ihrem vrtheil vnterwo  
was wir ons Bischoff vnd Capitel zu R  
derogleichen vngüttlichen vorgriffen v  
vor ein vertrauensschöpffen? Wie wir  
Religions vnd nicht vielmehr für eine ho  
*Jurisdiction* sache vnd begehren/ zue vn  
verdruck ansehen sollen/ vnd die angezoge  
on/ ons in beyden puncten/ *tanquam re*  
*acta* binden/ oder vnser wo/ her gebrach  
erworbenen ansehnlichen *immuniteten*,  
es ausbringen/ ons zum wenigsten berüht  
schweigen/ entsetzen könne oder möge? Z  
nicht zu fragen/ warum vnter diesem zwisc  
tholischen vnd Augspurgischen *Confessio*  
ten/ bessere eynigkeit/ Liebe vnd vortrad  
worden/ sintemal solche übel vorschmerzt  
Eynigkeit vnd dienende eingriffe/ wenn ein  
andern einbrechen wil/ auch wol diejenige  
tur vnd geblüt/ gar in brüderlicher Liebe v  
müs zusammen gefasset/ gewaltsam von ei  
brechen/ vnd zutrennen pflügen/ die He  
vnd Stände/ Augspurgischen *Confessio*  
nur auff dero löblichen Verfahren sus stap

C ij.

